



**SATZUNG  
der  
Steyr Motors AG**

**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**1. Firma und Sitz der Gesellschaft**

- 1.1. Die Gesellschaft führt die Firma Steyr Motors AG.
- 1.2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der politischen Gemeinde Steyr.

**2. Gegenstand des Unternehmens**

- 2.1. Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft sind
  - (a) die Entwicklung und Herstellung von Antriebsaggregaten;
  - (b) die Durchführung von Wartungen und Reparaturen von Antriebsaggregaten und Motoren;
  - (c) der Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen zur Entwicklung, Erzeugung und zum Vertrieb von Antriebsaggregaten und Motoren; und
  - (d) der Handel mit Waren aller Art.
- 2.2. Die Gesellschaft ist darüber hinaus zum Erwerb, Besitz und zur Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen und Gesellschaften aller Art (einschließlich als unbeschränkt haftende Gesellschafterin) im Inland und Ausland berechtigt sowie zur Leitung von Unternehmen und Gesellschaften im Inland und Ausland sowie zur Verwaltung des eigenen Vermögens.
- 2.3. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich sind. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen im Inland und Ausland zu errichten. Geschäfte, die dem Bankwesengesetz oder dem Wertpapieraufsichtsgesetz unterliegen, sind ausgeschlossen.

**3. Dauer und Geschäftsjahr der Gesellschaft**

- 3.1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- 3.2. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch und endet am nächstfolgenden 31. Dezember.

**GRUNDKAPITAL UND AKTIEN**

**4. Grundkapital und Aktien**

- 4.1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 5.200.000 (Euro fünf Millionen zweihunderttausend) und ist in 5.200.000 (fünf Millionen zweihunderttausend) auf den Inhaber lautende Stückaktien zerlegt.
- 4.2. Das Grundkapital ist in Höhe von EUR 5.200.000 (Euro fünf Millionen zweihunderttausend) zur Gänze bar einbezahlt.

- 4.3. Die Inhaberaktien sind in einer, gegebenenfalls in mehreren Sammelurkunden zu verbrieften und bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs 3 DepotG oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen.
- 4.4. Trifft im Fall einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die Aktien auf Inhaber oder Namen lauten, so lauten sie auf Inhaber.
- 4.5. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen. Soweit gesetzlich zulässig Aktienurkunden, Sammelurkunden und Teilschuldverschreibungen ausgegeben werden, setzt der Vorstand Form und Inhalt mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest.
- 4.6. Die Dividendenberechtigung neuer Aktien wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgesetzt.

## **5. Genehmigtes Kapital**

- 5.1. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zu fünf Jahre nach Eintragung der Gesellschaft als Aktiengesellschaft, allenfalls in mehreren Tranchen, um bis zu EUR 2.500.000 (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Euro) durch Ausgabe von bis zu 2.500.000 (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend) Stück neuen, auf den Inhaber lautende Stammaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen auch unter Ausschluss des Bezugsrechts zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (Genehmigtes Kapital); der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

## **VORSTAND**

## **6. Zusammensetzung, Vertretung, Geschäftsführung**

- 6.1. Der Vorstand besteht aus mindestens einer und höchstens vier Personen.
- 6.2. Die Gesellschaft wird durch den Vorstand vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft selbstständig. Sind zwei oder mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, sind zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung der Gesellschaft zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam oder ein Mitglied des Vorstandes gemeinsam mit einem Prokuristen befugt. Nach Maßgabe des Gesetzes sind zur Vertretung der Gesellschaft auch zwei Prokuristen gemeinsam befugt.
- 6.3. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder sowie der Widerruf der Bestellung erfolgt durch den Aufsichtsrat, der, wenn mehr als ein Vorstandsmitglied bestellt ist, eines der Vorstandsmitglieder zum Vorsitzenden des Vorstandes und ein weiteres Vorstandsmitglied zu dessen Stellvertreter bestellen kann.
- 6.4. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze und der Satzung. In einer Geschäftsordnung für den Vorstand kann der Aufsichtsrat - unter Aufrechterhaltung der Gesamtverantwortung - die Verteilung der Geschäfte unter den Vorstandsmitgliedern bestimmen. Der Aufsichtsrat kann gemäß § 95 Abs 5 AktG diejenigen Arten von Geschäften bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen und hierzu Betragsgrenzen festlegen. Soweit in § 95 Abs 5 AktG gesetzlich vorgesehen, legt der Aufsichtsrat Betragsgrenzen fest, bis zu welchen seine Zustimmung nicht erforderlich ist.
- 6.5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig, sofern er aus zwei Mitgliedern besteht. Sind mehr als zwei Mitglieder bestellt, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern in Gesetz oder Satzung für den Vorstand nicht eine höhere oder niedrigere Stimmenmehrheit vorgesehen ist; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes den Ausschlag.

## **AUFSICHTSRAT**

### **7. Zusammensetzung des Aufsichtsrates**

#### **Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates**

- 7.1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern und so vielen Arbeitnehmervertretern, wie gemäß § 110 Abs 1 ArbVG erforderlich.

#### **Bestellung der Mitglieder**

- 7.2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird bei jedem Aufsichtsratsmitglied das Geschäftsjahr, in dem es gewählt wurde, nicht miteingerechnet.
- 7.3. Der Aufsichtsrat wählt in einer Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter vertreten. Scheidet eine dieser Personen aus ihrer Funktion aus, ist auf die Restdauer der jeweiligen Funktionsperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen. Erhält bei einer Wahl kein Mitglied die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Personen mit den meisten Stimmen.
- 7.4. Die Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.

#### **Abberufung**

- 7.5. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann seine Funktion auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu entrichtende Erklärung niederlegen. Die Niederlegung wird acht Wochen nach Empfangnahme wirksam, wenn der Rücktritt nicht zu einem späteren Termin erklärt wird.
- 7.6. Die Wahl zum Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf der Funktionsperiode von der Hauptversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **8. Innere Ordnung des Aufsichtsrates**

- 8.1. Der Aufsichtsrat hat sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse regelmäßig in Sitzungen. Der Aufsichtsrat hat, so oft es die Interessen der Gesellschaft erfordern, mindestens aber vierteljährlich eine Sitzung abzuhalten. Der Aufsichtsrat kann Sitzungen als körperliche Versammlung der Aufsichtsratsmitglieder an einem Ort oder als Videokonferenzsitzung gemäß Punkt 8.12 abhalten.
- 8.2. Die Sitzungen des Aufsichtsrats beruft der Vorsitzende schriftlich, durch Telefax oder durch E-Mail spätestens eine Woche vor der Sitzung ein. Der Tag der Absendung der Einberufung ist hierfür maßgeblich. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist verkürzen und die Sitzung auch mündlich oder fernmündlich spätestens am dritten Tag vor der Sitzung einberufen.
- 8.3. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden unter Bedachtnahme auf die Anträge des Vorstands und die Anträge von Aufsichtsratsmitgliedern festgesetzt. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind rechtzeitig, sohin zumindest eine Woche vor der Sitzung, ausreichende Unterlagen in Textform zur Verfügung zu stellen.
- 8.4. Der Vorsitzende bestimmt die Form der Sitzung, die Form der Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen sowie die Form der Stimmabgabe und das Verfahren zur Stimmenauszählung.
- 8.5. Die Vorstandsmitglieder nehmen an allen Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teil, sofern der Vorsitzende der Sitzung nichts anderes bestimmt.

- 8.6. Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Ein so vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden. Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse teilzunehmen, ist berechtigt, seine schriftliche Stimmabgabe zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung durch ein anderes Mitglied des betreffenden Gremiums überreichen zu lassen.
- 8.7. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Über einen Verhandlungsgegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann der Aufsichtsrat nur dann einen Beschluss fassen, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder anwesend oder vertreten sind und kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- 8.8. Beschlüsse des Aufsichtsrates oder eines aus seiner Mitte gebildeten Ausschusses werden jeweils mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmennaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit - auch bei Wahlen - entscheidet jeweils der Vorsitzende (Dirimierungsrecht). Einem Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder einem Stellvertreter des Vorsitzenden eines aus seiner Mitte gebildeten Ausschusses kommt kein Dirimierungsrecht zu.
- 8.9. Der Vorsitzende kann auch bestimmen, dass in Sitzungen die Erklärungen einzelner abwesender Mitglieder bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse schriftlich, fernmündlich oder in anderer vergleichbarer Form (insbesondere Telefax, E-Mail) abgegeben werden. Kein Aufsichtsratsmitglied kann einer derartigen Anordnung des Vorsitzenden widersprechen.
- 8.10. Beschlüsse können auch durch Stimmabgabe in Schriftform oder Textform (Telefax, E-Mail) gefasst werden, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammentritt, wenn der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung ein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist gegen dieses Verfahren gegenüber dem Vorsitzenden in Textform (Telefax, E-Mail) ausdrücklich Widerspruch erklärt. Ein Beschluss kommt zustande, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zur Stimmabgabe in Textform (Telefax, E-Mail) eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, ihre Stimme innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist abgegeben haben. Bei Stimmabgabe per E-Mail kann der Vorsitzende das technische Format festlegen. Die Bestimmungen von Punkt 8.8. gelten entsprechend. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist bei der Stimmabgabe in Schriftform oder Textform nicht zulässig.
- 8.11. Beschlüsse können auch durch Stimmabgabe in Form einer Telefonkonferenz, Internetkonferenz oder Videokonferenz gefasst werden, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammentritt, wenn der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung ein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist gegen dieses Verfahren gegenüber dem Vorsitzenden in Textform (Telefax, E-Mail) ausdrücklich Widerspruch erklärt. Ein Beschluss kommt zustande, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zur Konferenz in Textform (Telefax, E-Mail) eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, ihre Stimme in der Konferenz abgegeben haben. Der Vorsitzende kann das technische Format der Konferenz festlegen. Die Bestimmungen des Punkt 8.8. gelten entsprechend. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist nicht zulässig.
- 8.12. Sitzungen des Aufsichtsrats können auch im Wege der elektronischen Kommunikation, ohne körperliche Versammlung der Aufsichtsratsmitglieder an einem Ort, abgehalten werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind: (i) unmittelbare Kommunikation zwischen den Teilnehmern durch gleichzeitige allseitige Sicht- und Hörbarkeit, (ii) Möglichkeit der Teilnahme Dritter, (iii) Absicherung der Vertraulichkeit, (iv) gleicher Informationsstand aller Teilnehmer, (v) Gewährleistung der Authentizität der Diskussion. Eine Videokonferenz, die die vorgenannten Kriterien voll erfüllt (Videokonferenzsitzung) gilt als Sitzung iSD § 94 Abs 3 AktG. Der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung ein Stellvertreter kann eine Videokonferenzsitzung einberufen, wenn die technischen Voraussetzungen im oben näher bezeichneten Ausmaß für alle Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung stehen und der Beratungs- und Beschlussgegenstand den unmittelbaren, persönlichen Kontakt zwischen allen Teilnehmern an einem Ort

nicht zwingend erforderlich. Der Vorsitzende kann insbesondere dann von der Möglichkeit der Einberufung einer Videokonferenzsitzung Gebrauch machen, wenn die Dringlichkeit der Abhaltung einer Sitzung, die Sitzungsfrequenz oder die Ortsabwesenheit von Aufsichtsratsmitgliedern gerade die Abhaltung einer Videokonferenzsitzung anstelle einer körperlichen Versammlung aller Mitglieder an einem Ort im Interesse der Gesellschaft geboten erscheinen lassen. Die Bestimmungen von Punkt 8.2. bis 8.9. gelten entsprechend.

- 8.13. Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Verlauf der Diskussion und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat und vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterfertigen ist. Beschlüsse des Aufsichtsrats, die außerhalb von Sitzungen zustande gekommen sind, sind schriftlich vom Vorsitzenden zu bestätigen.

## **9. Besondere Aufgaben und Ermächtigungen, Zustimmung des Aufsichtsrates**

- 9.1. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Abänderungen und Ergänzungen der Satzung, soweit sie deren Fassung betreffen, zu beschließen.
- 9.2. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern auch Einzelvertretungsbefugnis zu erteilen.
- 9.3. Jedem von der Hauptversammlung gewählten Mitglied des Aufsichtsrates gebührt eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Übernehmen Aufsichtsratsmitglieder eine besondere Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, kann ihnen hierfür durch Beschluss der Hauptversammlung eine Sondervergütung bewilligt werden.
- 9.4. Beginnt oder endet die Funktion eines Aufsichtsratsmitgliedes während des Geschäftsjahres, so wird die Vergütung anteilmäßig gewährt.
- 9.5. Der Aufsichtsrat hat die Geschäfte, die - zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 95 Abs 5 Aktiengesetz) - seiner Zustimmung bedürfen, zu bestimmen. Soweit gesetzlich vorgesehen (§ 95 Abs 5 Z 4, 5 und 6 Aktiengesetz), hat der Aufsichtsrat Betragsgrenzen festzulegen, bis zu welchen die Zustimmung des Aufsichtsrates zu zustimmungspflichtigen Geschäften nicht erforderlich ist.

## **10. Ausschüsse**

- 10.1. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Ihre Aufgaben und Befugnisse werden vom Aufsichtsrat festgesetzt; den Ausschüssen kann auch die Befugnis zur Entscheidung übertragen werden. Nähere Bestimmungen über die Ausschüsse werden in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat getroffen. Der Aufsichtsrat kann auch für die Ausschüsse eigene Geschäftsordnungen beschließen.

## **HAUPTVERSAMMLUNG**

### **11. Einberufung**

- 11.1. Die Hauptversammlung wird am Sitz der Gesellschaft, einer ihrer inländischen Zweigniederlassungen, in einer österreichischen Landeshauptstadt oder am Sitz einer Beteiligungsgesellschaft im Inland abgehalten.
- 11.2. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat einberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert, mindestens jedoch einmal in den ersten acht Monaten eines jeden Geschäftsjahres. § 105 Aktiengesetz bleibt unberührt.
- 11.3. Die Einberufung der Hauptversammlung ist spätestens am 28. Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung, ansonsten spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen.

- 11.4. Die Bekanntmachung der Einberufung hat durch Veröffentlichung gemäß Punkt 16 zu erfolgen. Ist die Gesellschaft im Sinne von § 3 AktG börsennotiert, ist die Einberufung auch in einer Form gemäß § 107 Abs. 3 AktG (europäische Verbreitung) bekannt zu machen. Ansonsten kann eine solche Veröffentlichung freiwillig erfolgen.

#### **Virtuelle Hauptversammlung**

- 11.5. Die Hauptversammlung kann nach Maßgabe der am Tag der Hauptversammlung geltenden gesetzlichen Bestimmungen ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden (virtuelle Hauptversammlung). Der Vorstand als einberufendes Organ entscheidet mit Zustimmung des Aufsichtsrates über die Form der Durchführung, das heißt ob die Hauptversammlung (i) mit physischer Anwesenheit der Teilnehmer, (ii) ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (virtuelle Hauptversammlung) oder (iii) als Hauptversammlung, bei der sich die einzelnen Teilnehmer zwischen einer physischen und einer virtuellen Teilnahme entscheiden können (hybride Hauptversammlung), durchgeführt wird.
- 11.6. Soweit sich organisatorische und technische Festlegungen für eine virtuelle oder hybride Hauptversammlung nicht aus den am Tag der Hauptversammlung geltenden gesetzlichen Bestimmungen über virtuelle Gesellschafterversammlungen oder aus der Satzung ergeben, sind sie vom Vorstand als einberufendes Organ zu treffen.
- 11.7. Im Übrigen ist der Vorstand als einberufendes Organ zu allen Entscheidungen berufen, die zur Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung oder einer hybriden Hauptversammlung notwendig sind bzw. im Zusammenhang stehen.
- 11.8. In der Einberufung der virtuellen Hauptversammlung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung bestehen.
- 11.9. Die virtuelle Hauptversammlung wird für die Teilnehmer optisch und akustisch in Echtzeit übertragen. Sofern gesetzlich zulässig, kann der Vorstand vorsehen, dass die Hauptversammlung öffentlich übertragen wird.
- 11.10. Die Aktionäre haben während der virtuellen Hauptversammlung nach Maßgabe der am Tag der Hauptversammlung geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit, sich im Weg elektronischer Kommunikation zu Wort zu melden. Wird einem Aktionär vom Vorsitzenden das Wort erteilt, ist ihm vom Vorsitzenden eine Redemöglichkeit im Weg der Videokommunikation zu gewähren.
- 11.11. Soweit der Aufsichtsrat in den gesetzlich vorgesehenen Fällen die Hauptversammlung einberuft, gelten die in den Punkten 11.5. bis 11.12. dem Vorstand erteilten Ermächtigungen sinngemäß, ohne dass es der Zustimmung eines anderen Organs bedarf.
- 11.12. Die Ermächtigung zur Durchführung virtueller und hybrider Hauptversammlungen nach den Punkten 11.5. bis 11.12. ist bis 31.12.2029 befristet.

#### **12. Teilnahmeberechtigung**

- 12.1. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag).
- 12.2. Bei depotverwahrten Inhaberaktien ist der Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag durch eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss, nachzuweisen. Die Einzelheiten für die Übermittlung der Depotbestätigungen werden zusammen mit der Einberufung bekannt gemacht. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von

Depotbestätigungen in Textform per Telefax oder per E-Mail (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen.

### **13. Stimmrecht, Beschlüsse, Vorsitz**

- 13.1. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest ein Aktionär oder sein Vertreter an ihr stimmberechtigt teilnimmt.
- 13.2. Jede Stückaktie gewährt ein Stimmrecht.
- 13.3. Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Vollmacht muss einer bestimmten Person in Textform erteilt werden. Die Vollmacht muss der Gesellschaft übermittelt oder übergeben und von dieser aufbewahrt oder nachprüfbar festgehalten werden.
- 13.4. Hat der Aktionär seinem depotführenden Kreditinstitut (§ 10a AktG) Vollmacht erteilt, so genügt es, wenn dieses zusätzlich zur Depotbestätigung die Erklärung abgibt, dass ihm Vollmacht erteilt wurde; § 10a Abs. 3 AktG gilt sinngemäß.
- 13.5. Wenn die Vollmacht nicht dem depotführenden Kreditinstitut (§ 10a AktG) erteilt wird, ist die Vollmacht in Textform per Post vor der Hauptversammlung oder persönlich bei der Hauptversammlung oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Kommunikationsweg an die Gesellschaft zu übermitteln. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- 13.6. Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.
- 13.7. Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit erzielt wird, findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 13.8. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zum Vorsitz bereit, so hat der zur Beurkundung beigezogene Notar die Hauptversammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden zu leiten.
- 13.9. Jeder Beschluss der Hauptversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch eine von einem österreichischen öffentlichen Notar über die Verhandlung aufgenommene Niederschrift.
- 13.10. Die Form der Ausübung des Stimmrechts und das Verfahren zur Stimmenauszählung bestimmt der Vorsitzende.
- 13.11. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Redner und der Behandlung der Gegenstände der Tagesordnung. Er kann im Laufe der Hauptversammlung angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit beziehungsweise der Gesamtzeit für Redebeiträge und Fragen generell oder für einzelne Redner festlegen.
- 13.12. Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben in der Hauptversammlung tunlichst anwesend zu sein. Der Abschlussprüfer hat bei der ordentlichen Hauptversammlung anwesend zu sein. Die Zuschaltung von Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats über eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung ist gestattet.

### **14. Ordentliche Hauptversammlung**

- 14.1. Der Vorstand hat jährlich eine Hauptversammlung einzuberufen, die in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden hat (ordentliche Hauptversammlung), und ihr den Jahresabschluss samt

Lagebericht, gegebenenfalls den Corporate Governance-Bericht, den allfälligen Konzernabschluss samt Konzernlagebericht, den Vorschlag für die Gewinnverwendung und den vom Aufsichtsrat erstatteten Bericht vorzulegen.

14.2. Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung hat zu enthalten:

- a. die Vorlage der oben bezeichneten Unterlagen und allenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses in den vom Gesetz vorgesehen Fällen,
- b. die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist,
- c. die Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats.

14.3. Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist. Bei der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns ist die Hauptversammlung an den vom Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrats festgestellten Jahresabschluss gebunden. Sie kann jedoch den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen. Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hierdurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen.

14.4. Eine von der Hauptversammlung beschlossene Dividende ist, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, dreißig Tage nach der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung zur Zahlung fällig. Die Hauptversammlung ist ermächtigt, die Dividendenzahlung insofern zu ändern, als sie eine Zahlung in zwei Raten über einen Zeitraum von maximal bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Dividende beschlossen wird, beschließen kann. Dividenden, welche binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behoben werden, verfallen zugunsten der Gesellschaft.

**15. Sprachregelung**

- 15.1. Depotbestätigungen zum Nachweis der Aktionärseigenschaft müssen in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden.
- 15.2. Ebenso sind rechtswirksame schriftliche Mitteilungen von Aktionären bzw. von Kreditinstituten in deutscher oder englischer Sprache an die Gesellschaft zu richten.
- 15.3. Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist Deutsch.

**16. Veröffentlichungen**

Sämtliche Veröffentlichungen der Gesellschaft sind auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft zugänglich und erfolgen, soweit und solange auf Grund des Gesetzes zwingend erforderlich im „Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes“ (EVI). Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.

**17. Schlussbestimmungen**

- 17.1. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Aktiengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung im Wege der formwechselnden Umwandlung in eine Aktiengesellschaft bis zum Gesamtbetrag von EUR 250.000 (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro).